

---

**Beamtenbesoldung**

**Zuschuss für begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte bleibt erhalten!**

Die Niedersächsische Landesregierung hat heute beschlossen, die Befristung des Gehaltszuschlages für begrenzt dienstfähige Beamtinnen und Beamte aufzuheben.

2008 hatte die nds. Landesregierung als Reaktion auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.04.2005 – 2 C 1/04 beschlossen, begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten einen Aufschlag auf ihre monatlichen Bezüge zu gewähren. Ziel des Beschlusses war es, diejenigen Beamtinnen und Beamten, deren Dienstfähigkeit auf Grund gesundheitlicher Probleme bis zu 50 Prozent eingeschränkt ist, nicht mehr generell in den vorzeitigen Ruhestand zu versetzen, sondern im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiter zu beschäftigen. Für diese Tätigkeit erhalten sie seitdem eine anteilige Besoldung, die sich nach der tatsächlich geleisteten Arbeit bemisst. Der Zuschlag, der vier Prozent der Vollzeitbezüge, mindestens jedoch 180 Euro beträgt, soll finanzielle Nachteile ausgleichen, die den begrenzt dienstfähigen Beamtinnen und Beamten entstehen.

Diese jetzt beschlossene Verordnung bzw. die Entfristung der VO über die Gewährung eines Zuschlages zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit wird von ver.di begrüßt, zumal mit der Regelung die gewerkschaftliche Forderung „Prävention vor Rehabilitation - Rehabilitation vor Versorgung“ aufgegriffen und umgesetzt wurde.

Allerdings wird der Zuschlag in Höhe von 4 Prozent, mindestens aber 180 Euro, als zu gering angesehen.

Dieser Betrag reicht bei weitem nicht aus, um bestehende Nachteile gegenüber Ruhestandsbeamten auszugleichen:

- höhere Aufwendungen für die private Krankenversicherung (Beihilfesatz in der Regel 50 %, bei Ruhestandsbeamten/innen 70 %),
- Zahlung höherer Steuern, da Versorgungsfreibetrag entfällt,
- keine Möglichkeit der zusätzlichen Erwerbstätigkeit (Ruhestandsbeamte/innen haben Möglichkeit, unter Ausnutzung der ihnen verbliebenen Arbeitskapazität die Ruhestandsbezüge durch Erwerbstätigkeit aufzubessern),
- berufsbedingte Aufwendungen (Fahrkosten, Kosten für Literatur, Kopien, Telefon etc.).

Darüber hinaus bleibt die in Niedersachsen vorgesehene Zulage auch deutlich hinter den Regelungen anderer Länder zurück. So gewähren beispielsweise Sachsen und Baden-Württemberg einen Zuschlag in Höhe von 5 Prozent der vollen Bezüge, mindestens jedoch 200 -Euro in Sachsen und 220 Euro in Baden-Württemberg.

Für Beamtinnen und Beamte des Bundes ist in der BDZV eine andere Berechnungsgrundlage festgelegt worden, wonach z.B. eine zu 75 % dienstfähige Beamtin der Besoldungsgruppe A8 einen monatlichen Zuschlag in Höhe von 217,34 Euro (Stand 2009) erhält.

Die ursprüngliche Regelung, die sowohl für Landes- als auch für Kommunalbedienstete gilt, ist bis zum 31. Dezember 2010 befristet gewesen.